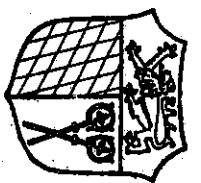


Ämliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bad Tölz - Wolfratshausen



Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Dietramszell (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Dietramszell vom 2. November 1994.
Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erläßt auf Grund des §

19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Dietramszell wird in der Gemeinde Dietramszell das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Entspricht Zone	Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen	
	im Fassungs- bereich	In der weiteren Schutzzone
I	II	III

1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

- 1.1 Müllungen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern
- verboten, wenn die nach Düngemittelrecht zulässigen Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt (siehe Anlage 1).
- verboten, wenn die Düngergaben 40 kg pflanzenschützelnden Stickstoff pro ha überschreiten
- verboten auf abgeernteten Ackerflächen ohne Hauptfruchtanbau
- verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar
- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland
- 1.2 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkal-schlamm
- verboten
- 1.3 Stallungen zu errichten oder zu betreiben
- verboten, sofern nicht die Maßgaben der Anlage 3 erfüllt werden
- 1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern
- verboten, sofern nicht die Maßgaben nach Anlage 3, Ziff. 1 erfüllt werden
- 1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle oder Jauche zu errichten oder zu erweitern
- verboten, sofern nicht die Maßgaben nach Anlage 3, Ziff. 1 und 2 erfüllt werden
- 1.6 unbefestigte Lagerung von organischen und mineralischen Stickstoffdüngern
- verboten
- 1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärtilferbereitung zu errichten oder zu erweitern
- verboten
- 1.8 Gärtilferbereitung in ortsbewandlichen Anlagen
- verboten
- 1.9 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 2
- verboten
- 1.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
- 1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung
- verboten
- 1.12 Bewegung landwirtschaftlich genutzter Flächen
- verboten
- 1.13 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern
- verboten
- 1.14 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2 anzulegen oder zu erweitern
- verboten
- 1.15 landwirtschaftliche Drähe und zugbrühtige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern
- verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
- 1.16 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2
- verboten
- 1.17 offener Ackerboden im Sinne der Anlage 2
- verboten, soweit dies witterungs- oder fruchtfolgebedingt nicht ausgeschlossen ist

2. bei sonstigen Bodennutzungen

- Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überlagergebäude und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdtaut-schlüssen
- verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
- (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)

§ 2 Schutzgebiet
(1) Das Schutzgebiet besteht aus 1 Fassungsgebiet, 1 weiteren Schutzzone, 1 weiteren Schutzzone.
(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen.
(3) Veränderungen der Grenzen

(1) Es sind

Entspricht Zone	Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen	
	im Fassungs- bereich	In der weiteren Schutzzone
I	II	III

2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern
- verboten
- 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen
- verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
- 3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern
- verboten
- 3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern
- verboten
- 3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern
- verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
- 3.6 Anlagen zum Lagern Abfällen, Umschlagens, Herstellens, Behandelns und Verwendens reaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern
- verboten
- 3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen
- verboten wie Nummer 1.10

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

- 4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern
- verboten
- 4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern
- verboten
- 4.3 Trockenbohle zu errichten oder zu erweitern
- verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichten Behältern
- 4.4 Ausbringen von Abwasser
- verboten
- 4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Was-ser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern
- verboten
- 4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern
- verboten für gewerbliche Anlagen
- 4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern
- verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

- 5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern
- verboten, ausgenommen öffentlichen Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentumswege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
- 5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern
- verboten
- 5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden
- verboten
- 5.4 Bade- und Zelplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art
- verboten ohne Absversorgungsanlage über eine dichte Sammel- wasserung unter Beachtung von Nr. 4.7
- 5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern
- verboten

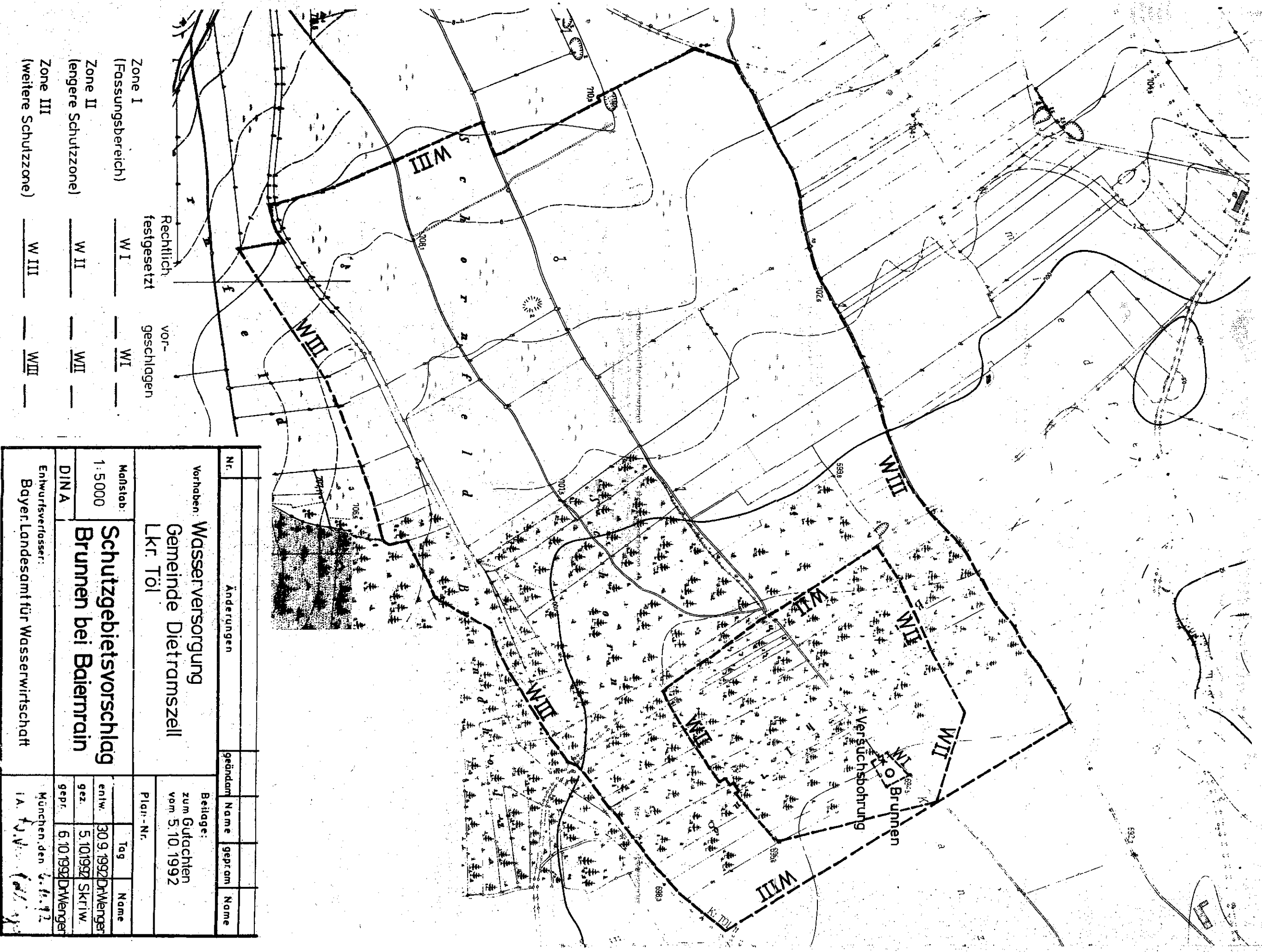
- verboten für Ton- taubenschichtanlagen

(1) Es sind	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen	verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsanlagen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	

(1) Es sind	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauken	verboten	verboten	verboten
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten	verboten
6. bei baulichen Anlagen allgemeinen	verboten	verboten	verboten
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten
7. Betrieben	verboten	verboten	verboten

§ 4 Ausnahmen
 (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
 (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
 (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
§ 5 Besetzung und Abarzung bestehender Einrichtungen
 (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Besetzung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbotse des § 3 fallen, zu dulden.
§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes
 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisen kenntlich gemacht werden.
§ 7 Kontrollmaßnahmen
 (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
§ 8 Entschädigung und Ausgleich
 (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergingende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 2, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
 (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergingende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 2, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
 Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1

zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.
§ 10 Inkrafttreten:
 Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft.
 Bad Tölz, den 2. November 1994
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
 Dr. Huber, Landrat
Anlage 1: Lageplan
 Anlage 2
 Begriffsbestimmungen
 1. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (genährlich oder saisonal) gänzlich im Freien aufhalten und die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den gattungstypischen Weidewässern erfolgt.
 2. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
 3. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grundlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
 4. "Offener Ackerboden" ist bearbeiteter Ackerboden ohne Einsatz einer nachfolgenden Zwischenernte.
 5. Für den Nachweis einer bedarfs- und zeitgerechten Düngung ist eine Schlagkartei zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vorzulegen ist.
Anlage 3
 Maßgaben zu den Nrn. 1.3, 1.4 und 1.5:
 1. Als Grundanforderung für alle Anlagen ist der "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Gärsubstraten" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) zu beachten. Für die Lagerung von Gülle und Jauche dürfen nur Behälter mit Leckageerkennung verwendet werden.
 2. Gärsubstraträume unterirdisch sind hinsichtlich der Anforderungen wie oben zu behandeln.
 3. Die Kontrollen richten sich dem Anforderungskatalog Anlagen. Die Dichtbarkeit und Sammelrichtung wiederkehrend alle 5 J. überprüfen.
 3. Bei Stallungen für großbeständige, d. h. über einen Zeitraum von 40 Düngeeinheiten ein zusätzlicher Behälter erforderlich. Sofern für Neuanlagen bestehende Änderungen bestehen, sind Anlagenanteile keine bauliche Genehmigung erforderlich, sind vor der Anzeigengabe in § 7 BayWG die Planunterlagen Wasserwirtschaftsamt zur vorzulegen.
 4. Bei Stallungen für Tiere über 60 Stk ist die besondere Genehmigung der Kreiswasserbehörde erforderlich.



Nr.	Änderungen			geändert	Name	gepram	Name
Vorhaben: Wasserversorgung							
Gemeinde Dietramszell							
Lkr. Töl							
Mahnstab:				Beilage:			
1:5000				zum Gutachten vom 5.10.1992			
DINA				Plan-Nr.			
Entwurfsverfasser:				Tag			
Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft				entw. 30.9.1992 Dr. Wenger			
				gez. 5.10.1992 Skriw.			
				gepr. 6.10.1992 Dr. Wenger			
				München, den 4.11.92			
				i. A. v. v. v.			

- Zone I
(Fassungsbereich) W I festgesetzt vor- geschlagen W I
- Zone II
(lengere Schutzzone) W II festgesetzt vor- geschlagen W II
- Zone III
(weitere Schutzzone) W III festgesetzt vor- geschlagen W III